



Bundesgesetz *Entwurf*
über administrative Erleichterungen und die Entlastung des
Bundeshaushalts
vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007¹

Art. 38 Abs. 1–1^{quater}

¹ Bund und Kantone finanzieren die amtliche Vermessung gemeinsam. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Globalbeiträge an folgende Massnahmen und Projekte:

- a. Erst- und Neuerhebungen;
- b. Erneuerungen;
- c. Vermarkungen;
- d. Massnahmen infolge von Naturereignissen;
- e. periodische Nachführungen;
- f. besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse;
- g. innovative Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien.

^{1bis} Die Globalbeiträge bemessen sich nach der Bedeutung der Massnahmen und Projekte für die Flächendeckung, Homogenität und Harmonisierung der Daten der amtlichen Vermessung der Schweiz.

^{1ter} Bei einem aussergewöhnlich hohen nationalen Interesse an der Umsetzung einer Massnahme oder eines Projekts kann der Globalbeitrag maximal 80 Prozent der Ge-

SR

¹ SR 510.62

samtkosten decken. Für die Finanzierung eines innovativen Projekts zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung oder zur Erprobung neuer Technologien kann der Globalbeitrag höher sein.

¹quater Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Globalbeiträge.

2. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990²

Art. 11 Abs. 3^{bis}

³bis Sie bestehen nach der Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen auch für Dritte, die vom Empfänger für die Aufgabenerfüllung beigezogen werden.

Art. 25 Überprüfung der Aufgabenerfüllung

¹ Die zuständige Behörde überprüft, ob die Empfänger ihre Aufgaben gesetzmässig und zu den ihnen auferlegten Bedingungen erfüllen.

² Sie erstellt dazu risikoorientiert ausgestaltete Überprüfungskonzepte.

³ In diesen Konzepten ist insbesondere festzulegen:

- a. inwieweit Stichprobenkontrollen oder vertiefte Prüfungen vorzunehmen sind;
- b. wer die Überprüfung nach welchen Methoden vornimmt;
- c. wie die Überprüfung mit Prüfungstätigkeiten anderer, insbesondere kantonaler Behörden, zu koordinieren ist;
- d. wie das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren ist.

⁴ Für finanziell unbedeutende Leistungen, Pflichtbeiträge an internationale Organisationen und Leistungen an Empfänger, die einer umfassenden Aufsicht durch Bundesbehörden unterstehen, kann auf die Erstellung von Überprüfungskonzepten verzichtet werden.

3. Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969³

Art. 18 Abs. 2^{bis}

²bis Wird die Steuerdeklaration nicht fristgerecht eingereicht, so schätzt die Zollverwaltung den Steuerbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 36 Abs. 3^{bis}

³bis Kann der Steuerbetrag, dessen Zahlung gefährdet ist, nicht genau ermittelt werden, so wird er von der Zollverwaltung geschätzt.

² SR 616.1

³ SR 641.31

4. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁴

Art. 51b Abs. 3

³ Die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen können durch Beschluss des Bundesrates in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligungen umgewandelt werden. Der Bund kann überdies auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, um sich an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen, wenn auch der Kanton verzichtet.

Art. 57 Abs. 1^{bis} zweiter Satz

^{1bis} ... Sie wird von der bisherigen Berechnung ausgehend jährlich an die Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts angepasst und folgt dem Landesindex der Konsumentenpreise. ...

5. Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013⁵

Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Sie werden von der bisherigen Berechnung ausgehend jährlich an die Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts angepasst und folgen dem Landesindex der Konsumentenpreise. ...

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 4

Übernahme von Aktiven und Passiven des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte sowie von Darlehen

³ Er übernimmt die den abteilungsberechtigten Unternehmen für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur gewährten Darlehen, wenn die entsprechende Projektabrechnung vorliegt.

⁴ Die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen können durch Beschluss des Bundesrates in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligungen umgewandelt werden. Der Bund kann überdies auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, um sich an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen, wenn auch der Kanton verzichtet.

6. Bundesgesetz vom 18. März 2016⁶ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 7 Bst. d

Das Verarbeitungssystem dient dazu:

⁴ SR 742.101

⁵ SR 742.140

⁶ SR 780.1

- d. Bearbeitungsfunktionen, einschliesslich Analysefunktionen, für die im System gespeicherten Daten anzubieten;

Art. 8 Bst. d und e

Das Verarbeitungssystem enthält:

- d. die Daten, insbesondere Personendaten, die für die Geschäftsabwicklung und -kontrolle sowie für die Bearbeitungsfunktionen benötigt werden;
- e. Ergebnisse aus der Analyse von Daten, die im Rahmen einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz erhoben wurden.

Art. 23 Abs. 3

³ Er kann vorsehen, dass die Daten nach den Artikeln 21 und 22 den Behörden nach Artikel 15 jederzeit im Abrufverfahren zugänglich sein müssen.

Gliederungstitel vor Art. 38

9. Abschnitt: Kosten

Art. 38 Grundsätze

¹ Die Kosten der Einrichtungen, die die Mitwirkungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen, gehen zu deren Lasten.

² Die Mitwirkungspflichtigen erhalten vom Dienst eine angemessene Entschädigung für die Kosten, die ihnen durch die Durchführung der Überwachungen und die Erteilung der Auskünfte nach den Artikeln 21 und 22 entstehen.

³ Die Kantone beteiligen sich an den Kosten, die dem Dienst durch seine Leistungen und durch die Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen entstehen.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird;
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 10. Abschnitts

Art. 38a Modalitäten

¹ Der Bundesrat regelt die Bemessung und Ausrichtung der Entschädigungen sowie die Bemessung und Erhebung der Kostenbeteiligungen.

² Er kann vorsehen, dass die Entschädigungen und Kostenbeteiligungen einzelfallweise oder in Form von Pauschalen bemessen werden.

³ Für die einzelfallweise Bemessung legt er die Tarife fest.

⁴ Bei der Bemessung in Form von Pauschalen berücksichtigt er, inwieweit die Kosten dem Bund oder den einzelnen Kantonen nach dem Nutzen der Auskünfte und der Überwachungen zuzurechnen sind. Haben die Kantone eine Verteilung des von ihnen gesamthaft zu tragenden Kostenanteils vereinbart, so richtet sich die Verteilung nach dieser Vereinbarung.

⁵ Bei Entschädigungen und Kostenbeteiligungen in Form von Pauschalen stellt der Dienst für seine Leistungen und diejenigen der Mitwirkungspflichtigen gestützt auf die einzelfallweise festgelegten Tarife Pro-forma-Abrechnungen aus.

II

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006⁷ über die Finanzierung der amtlichen Vermessung wird aufgehoben.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.